

## Erklärung zur Tätigkeit als Übungsleiter\*in

**Das Mitglied:** \_\_\_\_\_  
Name  
\_\_\_\_\_  
Anschrift  
\_\_\_\_\_  
Telefon + E-Mail

erhält von der DAV Sektion Celle eine Übungsleitervergütung. Die DAV Sektion Celle weist den/die Übungsleiter\*in darauf hin, dass diese Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit als Übungsleiter\*in mit einem Freibetrag z.Zt. bis zu **3.000 Euro/Jahr** steuerfrei sind. Folgende Voraussetzungen müssen zwingend eingehalten sein:

- Es wird eine Tätigkeit als Übungsleiter\*in, also im direkten Kontakt mit zu betreuenden Personen mit einer pädagogischen Ausrichtung (oder eine entsprechende andere Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG), ausgeübt.
- Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt.
- Die Tätigkeit fördert die gemeinnützigen Zwecke der Sektion.

Der Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG kann pro Person nur einmal pro Kalenderjahr in dieser Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen.

**Hiermit erkläre ich, obige Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Mir ist hiermit bekannt, dass ich bei Einnahmen aus den in § 3 Nr. 26 EStG aufgeführten Tätigkeiten, die den Freibetrag von z. Zt. 3.000,00 € jährlich übersteigen, verpflichtet bin, dieses bei der/dem Schatzmeister\*in der DAV Sektion Celle und beim zuständigen Finanzamt als Einkommen zu erklären.**

**Auszug § 3 Nr. 26 EStG:**

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr.

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Mitglieds